

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per email: Sektion.V@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30. Mai 2018
M. Ritschl

**IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über
die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen
werden**

GZ: BMVRDJ-601.468/0010-V 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer
Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf und führt wie folgt aus:

Zu § 34a VStG 1991 (Information der Medien)

Die Berichterstattung der Medien auf Basis von Behördeninformationen über für die
Öffentlichkeit bedeutsame Ermittlungsverfahren wird den Anforderungen des Grundsatzes
der Unschuldsvermutung oftmals nicht gerecht. Es entsteht immer wieder der Eindruck, dass
die Schuld von bestimmten Personen bereits feststehe. Dieser Eindruck geht mit einem
hohen Reputations- und wirtschaftlichen Schaden des Betroffenen einher. Diese
eingetretenen Schäden sind auch nicht wieder gut zu machen, da eine etwaige mediale
Veröffentlichung einer rechtskräftigen, strafbefreienden Entscheidung bekanntlich bei weitem
keine so hohe Beachtung findet.



Vor diesem Hintergrund schlägt die IV folgende Änderung des § 34a Abs 2 VStG 1991 vor:

*(2) Eine Information der Medien ist nur zulässig, wenn durch ihren Zeitpunkt und Inhalt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht verletzt werden. **Eine Information der Medien über nicht rechtskräftig entschiedene Verfahren ist grundsätzlich nicht zu erteilen. Sofern ein öffentliches Interesse an sachlicher Information über Verfahren von öffentlicher Bedeutung im Sinne des Abs 1 vorliegt, ist die Information der Medien über nicht rechtskräftig entschiedene Verfahren in anonymisierter Form zu erteilen.***

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht